



## Leitungsschutzplan für den Standort Bitterfeld-Wolfen

### 1 Antrag auf Auskunft über den Leitungsbestand der envia THERM GmbH

#### 1.1 Einreicher

Herr/Frau/Firma: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

#### 1.2 Bauobjektbezeichnung

Ort: \_\_\_\_\_  
Baubeginn: \_\_\_\_\_  
Umfang: \_\_\_\_\_

#### 1.3 Beigebr. Unterlagen mit Baugebietsmarkierungen und Lageplanausschnitt (unmaßstäblich) für Baugrube

\_\_\_\_\_

#### 1.4 Tiefbauausführender

Adresse: \_\_\_\_\_  
Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

#### 1.5 Erklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, bei Ausbleiben meines Einspruches innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des durch die envia THERM GmbH bearbeiteten Leitungsschutzplanes, dass ich dessen Inhalt verstanden habe und danach handeln werde.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### 2 Angaben zum Leitungsbestand der envia THERM GmbH

2.1 Unterirdische Leitungen vorhanden?  Ja  Nein

2.2 Art der Leitungen  Energieversorgungsanlage  Ver- oder Entsorgungsanlagen  
 sonstige Anlagen

2.3 Verlegetiefe \_\_\_\_\_

2.4 Beiliegende Pläne \_\_\_\_\_

2.5 Zusätzliche Hinweise \_\_\_\_\_

Oberirdische Anlagen (z.B. Sockelleitungen) sind unabhängig von evtl. vorhandenen Planeintragungen stets örtl. zu entnehmen

2.6 Gültigkeit Die envia THERM GmbH erklärt zu den unter Pkt. 2 getroffenen Aussagen eine Verbindlichkeit von 6 Monaten von Beginn der Ausstellung dieses Leitungsschutzplanes. Die umseitigen Hinweise sind untrennbarer Bestandteil dieser Auskunft und unbedingt zu beachten.

2.7 Zuständiger Bereich der envia THERM GmbH

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Hinweise

Bauarbeiten im Bereich von Leitungsanlagen der envia THERM GmbH

Mit den umseitigen Angaben wurden Sie über das Vorhandensein von der envia THERM GmbH betriebenen Leitungsanlagen (nachfolgend Anlagen oder Anlagen der envia THERM genannt) informiert.

Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen führen unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, zu Störungen der Versorgung sowie straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten. Einige wesentliche Verhaltensregeln sind dazu nachstehend aufgeführt:

1. Unterirdische Anlagen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, abgedeckt und/oder (z. B. durch Trassenwarnband) markiert sein. Auch eine Verlegung in Betonschächten oder anderer Abdeckung ist möglich. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Anlagen besteht bei allen Bauarbeiten in deren Nähe (z. B. Schachtarbeiten, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dornen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten).
2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfragen, ob und wo im Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. Dazu dient bei envia THERM umseitiger Antrag.
3. Soweit umseitig bzw. in beiliegenden Plänen Angaben zur Lage von Anlagen erfolgt sind, geben diese die Lage lt. unseren Unterlagen wieder. Hierbei ist auch mit Lageabweichungen zu rechnen. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen durch envia THERM nicht zu vertretende Umstände, wie z. B. Oberflächenabtragungen oder Veränderung der Bezugspunkte, muss gerechnet werden. Ist umseitig das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können auch Anlagen vorhanden sein.
4. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Anlagen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden.
5. Ausgehend von der angegebenen Lage der Anlagen ist zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichenfalls die genaue Lage durch vorsichtige Handschachtungen zu bestimmen. Dies ist in jedem Fall erforderlich, wenn ausdrücklich auf eine unbekannte oder ungenaue Lageangabe der Anlagen hingewiesen wurde. Dadurch entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten von envia THERM.
6. Jedes Freilegen von Anlagen ist envia THERM sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind einzustellen bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten von envia THERM. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.
7. Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung sind die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Sicherung der Gefahrenstelle und die unverzügliche Meldung an envia THERM erforderlich. Die Benachrichtigung von envia THERM vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmers erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur.
8. Im Bereich der Anlagen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen.
9. Erdarbeiten sind entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien und Normen für Tiefbau auszuführen. Im speziellen sind bei Fernwärmeleitungen die Bestimmungen und Richtlinien des AGFW Arbeitsblattes FW 401 – Teil 12 einzuhalten.
10. Wird bei Erdarbeiten festgestellt, dass einzelne Anlagen ohne jegliche Schutzmaßnahmen dicht neben- oder übereinander liegen ist envia THERM zu informieren. Eine evtl. erforderliche Leitungsumverlegung wird ausschließlich von envia THERM veranlasst.

**Umseitige Auskunft und vorstehende Hinweise haben auf der Baustelle vorzuliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z. B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.**